



Verbandsordnung

des

„Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig“

Verbandsordnung des
„Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig“

vom 22.01.2008
in der Fassung vom 30.10.2024
zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 06.05.2024

Präambel

Der „Zweckverband Konversion Flugplatz Mendig“ hat die Aufgabe, die Liegenschaftskonversion des Heeresfliegerstandortes Flugplatz Mendig hinsichtlich Planung, Erschließung und Vermarktung aktiv zu gestalten und dabei die ökonomische, technologische und soziale Entwicklung in seinem Verbandsgebiet durch die Ansiedlung von Unternehmen, Folgenutzungen und -einrichtungen zu fördern. Arbeitsplätze und Wirtschaftskraft schaffende Nutzungen sollen dabei in funktional und attraktiver Ausprägung verwirklicht werden.

Mit dem Willen, nach Ende der militärischen Nutzung im Bereich des Flugplatzgeländes geeignete Nachnutzungen zu ermöglichen, schließen sich die Gebietskörperschaften

- Stadt Mendig,
- Ortsgemeinde Krufft,
- Ortsgemeinde Thür,
- Verbandsgemeinde Mendig,
- Verbandsgemeinde Pellenz,

gemäß des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Rheinland-Pfalz (KomZG, früher: Zweckverbandsgesetz [ZwVG]) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2.3.2017 (GVBl. S. 21) zu einem Zweckverband zusammen und stellen folgende Verbandsordnung fest:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Konversion Flugplatz Mendig“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Mendig.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind
 - a) Stadt Mendig,
 - b) Ortsgemeinde Kruft,
 - c) Ortsgemeinde Thür,
 - d) Verbandsgemeinde Mendig,
 - e) Verbandsgemeinde Pellenz und
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist möglich.

§ 3 Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet besteht aus den in den der Flurstücksübersicht (Anlage 1 zur Verbandsordnung) bezeichneten Grundstücken in den Gemeinden

Stadt Mendig, Ortsgemeinde Thür und Ortsgemeinde Kruft.

Das Verbandsgebiet ist in dem beigefügten Auszug aus der Liegenschaftskarte (Maßstab 1: 7.500 -Anlage 2 zur Verbandsordnung) dargestellt. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verbandsordnung.
- (2) Die Einbeziehung weiterer Teilflächen bleibt vorbehalten.
- (3) Mit Beschluss der Verbandsversammlung können Teile des nach Absatz 1 und 2 beschriebenen Verbandsgebietes ausgegliedert werden.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Liegenschaftskonversion des Heeresfliegerstandortes Flugplatz Mendig hinsichtlich Planung, städtebaulicher Ordnung und Entwicklung und Vermarktung aktiv zu gestalten und dabei die ökonomische, technologische und soziale Entwicklung in seinem Verbandsgebiet durch die Ansiedlung von Unternehmen, Folgenutzungen, und -einrichtungen zu fördern. Arbeitsplätze und Wirtschaftskraft schaffende Nutzungen sollen dabei in funktional und attraktiver Ausprägung verwirklicht werden.

- (2) Der Zweckverband kann in Wahrnehmung seiner Aufgaben Zweckvereinbarungen gemäß Zweckverbandsgesetz sowie Verträge und Vereinbarungen abschließen.
- (3) Gemäß § 1 des Zweckverbandsgesetzes übertragen die Verbandsmitglieder Stadt Mendig, Ortsgemeinde Thür und Ortsgemeinde Kruft die Aufgaben, die ihnen nach dem Baugesetzbuch obliegen, für den innerhalb des Verbandsgebiets gemäß § 3 liegenden Teil ihres Gemeindegebietes auf den Zweckverband, insbesondere
- a) Verbindliche Bauleitplanung (§ 1 Abs. 3, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 BauGB),
 - b) Abschluss von städtebaulichen Verträgen (§ 11 BauGB),
 - c) Beschluss von Veränderungssperren (§ 14 BauGB),
 - d) Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB),
 - e) Ausübung von Vorkaufsrechten (§ 24 BauGB),
 - f) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 BauGB),
 - g) Bodenordnung (§§ 45 ff. BauGB),
 - h) Erschließung (§§ 123 ff. BauGB),
 - i) Durchführung und Trägerschaft von Maßnahmen des besonderen Städtebaurechts,
 - j) Erlass von städtebaulichen Geboten (§§ 175 ff. BauGB).

Das in § 3 beschriebene Verbandsgebiet scheidet insoweit aus dem einzelrechtlichen Wirkungsbereich der in § 2 Abs. 1 genannten Verbandsmitglieder aus.

Die Flächennutzungsplanung verbleibt in der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden.

- (4) Der Zweckverband übernimmt die Aufgabe der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für das Verbandsgebiet. Hiervon ausgenommen ist bezüglich der Wasserversorgung der Teil des Verbandsgebiets in der Ortsgemeinde Kruft, solange dieser zum Versorgungsgebiet des Wasserversorgungs-Zweckverbandes „Maifeld-Eifel“ gehört.
- (5) Soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, kann der Zweckverband
- a) Satzungen nach Landesrecht erlassen, insbesondere solcher nach der Landesbauordnung,
 - b) Grundstücke innerhalb und außerhalb des Verbandsgebietes erwerben und veräußern,
 - c) behördliche Genehmigungen beantragen,
 - d) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wirtschaftlich tätig sein.
- (6) Der Zweckverband betreibt aktiv Wirtschaftsförderung, Grundstücksvermarktung und Standortmarketing sowie weitere Maßnahmen, die der Ansiedlung von Betrieben und Einrichtungen im Verbandsgebiet dienen.
- (7) Der Zweckverband kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weitere sachlich verbundene Aufgaben übernehmen.
- (8) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen im Verbandsgebiet sowie die Erhebung von Beiträgen und Gebühren werden durch Satzungen des Zweckverbandes geregelt.
- (9) Der Zweckverband kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die ihm obliegenden Aufgaben Dritten übertragen. Er kann weiterhin zur Durchführung bestimmter Aufgaben im

Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen privatrechtliche Gesellschaften bilden, an denen öffentliche Körperschaften und private Dritte beteiligt werden können, oder sich an solchen beteiligen.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 6 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus **23** Vertretern der Verbandsmitglieder einschließlich der gesetzlichen Vertreter. Es entfallen auf

a) die Stadt Mendig	6 Vertreter mit	38 Stimmen
b) die Ortsgemeinde Kruft	4 Vertreter mit	8 Stimmen
c) die Ortsgemeinde Thür	4 Vertreter mit	4 Stimmen
d) die Verbandsgemeinde Mendig	5 Vertreter mit	28 Stimmen
e) die Verbandsgemeinde Pellenz	4 Vertreter mit	5 Stimmen

Neben den gesetzlichen Vertretern werden die weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung von den Verbandsmitgliedern jeweils für die Amtszeit des Vertretungsorgans bestellt, das sie entsandt hat. Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, reduziert sich die Gesamtzahl der Vertreter sowie die Gesamtzahl der Stimmen in der Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Ausübung des Stimmrechts eines Verbandsmitgliedes kann schriftlich auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden.

(3) Vertreter in der Verbandsversammlung scheiden mit ihrem Ausscheiden aus dem Gremium oder der Funktion bei dem durch es vertretenen Verbandsmitglied auch aus der Verbandsversammlung aus.

(4) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich einer Mehrheit von **56** Stimmen. Folgende Entscheidungen können von der Verbandsversammlung nur einstimmig beschlossen werden:

- a) Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Zweckverband.
- b) Der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, es sei denn, die Grundstücksübertragung dient Erschließungszwecken oder einer Ausgleichsmaßnahme.

§ 6 Abs. 3 und 4 ZwVG bleiben unberührt.

(5) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Die Verbandsversammlung kann für bestimmte Aufgabenbereiche zur Vorbereitung ihrer

Beschlüsse oder zur abschließenden Entscheidung Ausschüsse bilden. Für die Beschlussfassung in Ausschüssen gelten die Bestimmungen der vorstehenden Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 7

Verbandsvorsteher und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.

§ 8

Verbandsverwaltung / Geschäftsstelle

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband eine Geschäftsstelle einrichten und Bedienstete beschäftigen. Er kann sich auch personeller und sachlicher Verwaltungsmittel von Mitgliedskörperschaften bedienen; das Nähere wird in einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der jeweiligen Körperschaft geregelt.

§ 9

Deckung des Finanzbedarfs, Aufteilung des Eigenkapitals

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gedeckt durch:

- a) Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit sowie aus Zuschüssen, Beiträgen und Gebühren Dritter,
- b) den von den Verbandsmitgliedern gemäß § 10 an den Zweckverband abzuführender Vorteilsausgleich,
- c) die Aufnahme von Kapitalmarktmitteln (Darlehen) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften,
- d) Erlöse aus Grundstücksverkäufen
- e) Zuführungen der Mitglieder gemäß den Absätzen 2-4 (Umlage).

- (2) Soweit die sonstigen Einnahmen nach Absatz 1 a-d den Finanzbedarf nicht decken, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.

- (3) An der Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs für investive Maßnahmen, die von der Wirtschafts-förderungsgesellschaft am Mittelrhein mbH bezuschusst werden, beispielsweise zur Errichtung von Gebäuden, Modernisierung und Instandsetzung, Erschließung, Grunderwerb, Abbruchmaßnahmen, naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Planungen und Gutachten, einschließlich der hierfür erforderlichen Aufwendungen für Tilgungen und Zinsen, beteiligen sich die Verbandsmitglieder wie folgt.

- a) Stadt Mendig mit
- b) Ortsgemeinde Krufft mit

52 v.H.

10 v.H.

c) Ortsgemeinde Thür mit	5 v.H.
d) Verbandsgemeinde Mendig mit	28 v.H.
e) Verbandsgemeinde Pellenz mit	5 v.H.

(4) An der Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs beteiligen sich die Verbandsmitglieder wie folgt.

a) Stadt Mendig mit	46 v.H.
b) Ortsgemeinde Krufft mit	9 v.H.
c) Ortsgemeinde Thür mit	5 v.H.
d) Verbandsgemeinde Mendig mit	34 v.H.
e) Verbandsgemeinde Pellenz mit	6 v.H.

(5) Etwaige Überschüsse, die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes nicht benötigt werden, sind entsprechend den in Absatz 3 genannten Anteilen an die Verbandsmitglieder auszuschütten.

(6) Der Anteil der Zweckverbandsmitglieder am Eigenkapital des Zweckverbandes bemisst sich anhand des Stimmanteils der einzelnen Verbandsmitglieder gemäß der Beteiligung in Absatz 3 wie folgt:

a) Stadt Mendig mit	52 v. H.
b) Ortsgemeinde Krufft mit	10 v. H.
c) Ortsgemeinde Thür mit	5 v. H.
d) Verbandsgemeinde Mendig mit	28 v. H.
e) Verbandsgemeinde Pellenz mit	5 v. H.

§ 10

Vorteilsausgleich

(1) Die Verbandsmitglieder führen an den Zweckverband gemäß den nachstehenden Regelungen einen Vorteilsausgleich ab.
Nach der Errichtung des Zweckverbandes werden die den Zweckverbandsmitgliedern durch die Tätigkeit des Zweckverbandes zukommenden Vorteile zum 31.12. eines jeden Jahres berechnet und an den Zweckverband abgeführt.

In den Vorteilsausgleich werden einbezogen die Einnahmen aus dem Aufkommen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer aus den im Verbandsgebiet veranlagten Steuertatbeständen einschließlich der sich hieraus ergebenden Kreis- und Verbandsgemeindeumlage abzüglich der sich daraus ergebenden Mindereinnahmen im Finanzausgleich sowie die im Verbandsgebiet anfallende Konzessionsabgabe der Energieversorger.

(2) Der Vorteilsausgleich ist jeweils zum 1. Juli des darauf folgenden Jahres fällig.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes „Konversion Flugplatz Mendig“ erfolgen in einer Zeitung. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich

bekanntzumachen. Nachrichtlich werden die in der Zeitung bekanntgemachten Beschlüsse in den Bekanntmachungsorganen der Verbandsmitglieder veröffentlicht.

- (2) Dringliche Sitzungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 KomZG i. V. m. § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 in der durch die Verbandsversammlung durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 12

Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der „Zweckverband Konversion Flugplatz Mendig“ wird frühestens zum 31. Dezember 2015 aufgelöst. Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung der Errichtungsbehörde.
- (2) Der Zweckverband kann auch früher mit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde aufgelöst werden.
- (3) Der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses kann erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidität und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- (4) Nach Auflösung des Zweckverbandes wird die Stadt Mendig Rechtsnachfolger dieses in Angelegenheiten, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften in die Zuständigkeit der Verbandsmitglieder zurückfallen.
- (5) Die Verbandsmitglieder Stadt Mendig, Ortsgemeinde Kruft und Ortsgemeinde Thür treffen eine Vereinbarung, nach der die Einnahmen aus
- der Gewerbesteuer der im Verbandsgebiet angesiedelten Betriebe und
 - der Grundsteuer der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke

nach Auflösung des Zweckverbands entsprechend den Flächenanteilen am Verbandsgebiet wie folgt aufgeteilt werden:

a) Stadt Mendig	77 v.H.
b) Ortsgemeinde Thür	8 v.H.
c) Ortsgemeinde Kruft	15 v.H.

- (6) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es ist verpflichtet, den in Folge des Ausscheidens dem Zweckverband und anderen Verbandsmitgliedern entstehenden ausscheidungsbedingten Mehraufwand auszugleichen.

- (7) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ist § 6 Abs. 4 der Verbandsordnung mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder neu festzulegen.

§ 13

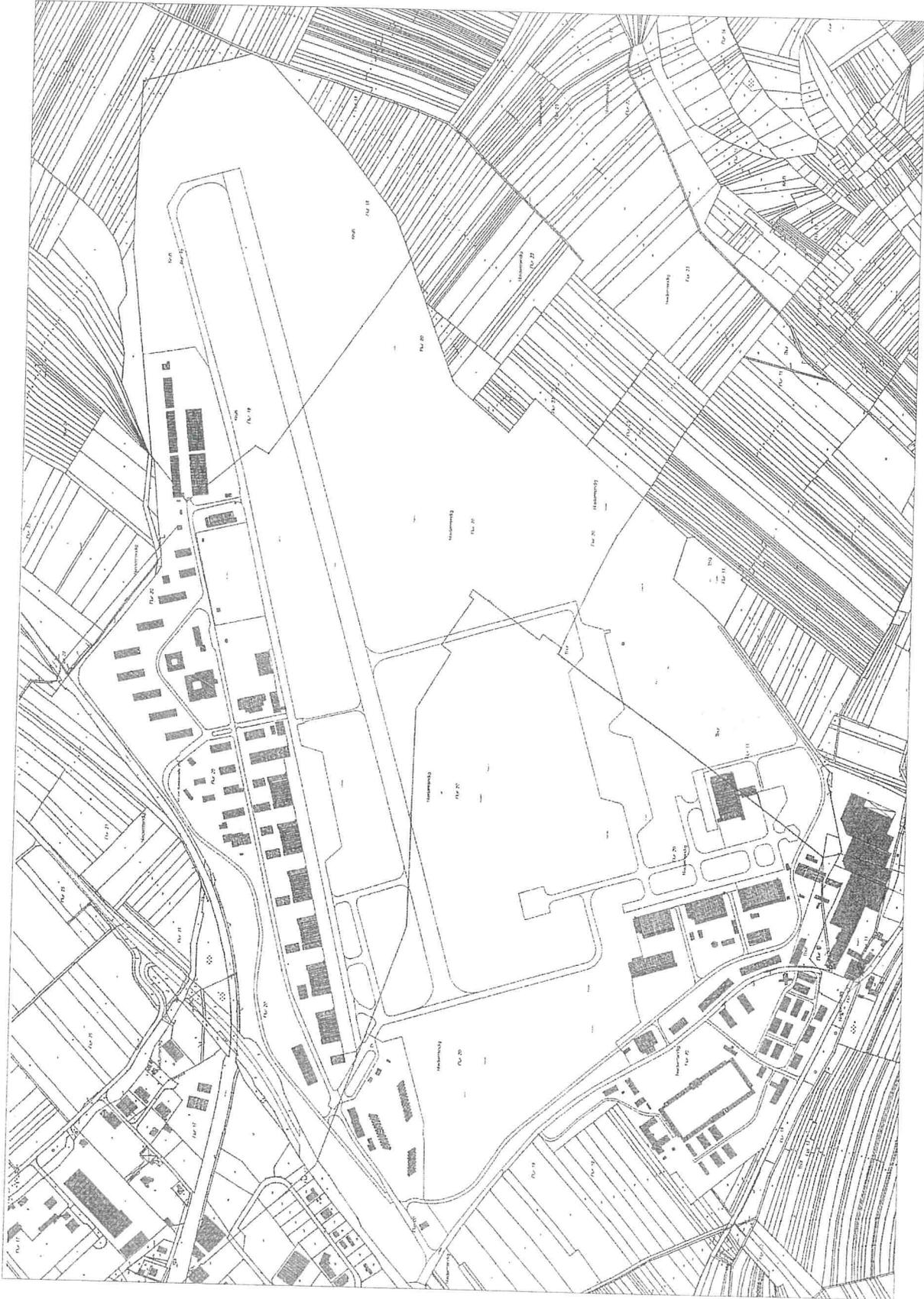
Salvatorische Klausel

Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass die Verbandsordnung bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen sowie bei einer wesentlichen Änderung der zugrundeliegenden Rechtslage dahingehend geändert wird, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit gewahrt bleiben.

Anlage 1: Flurstückübersicht

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe m2
		82/3	190
Thür	11	107/3	132.811
Thür	11	9/9	119
Thür	11	9/11	328
Thür	11	9/16	5.275
Thür	11	9/17	3.422
Thür	11	84/1	22
Thür	11	114/7	11.947
Thür	11	114/8	547
Thür	11	21/19	281.957
Kruft	19	16/29	892
Kruft	19	16/30	249
Kruft	19	18/25	2.623
Kruft	19	19/7	1.538
Kruft	19	193/22	966
Niedermendig	19	156/11	1.436.328
Niedermendig	20	156/4	9
Niedermendig	20	156/5	16
Niedermendig	20	156/7	54
Niedermendig	20	156/8	0
Niedermendig	20	156/6	10
Niedermendig	22	81/5	28
Niedermendig	21	9/3	5.133
Niedermendig	19	205/3	1.419
		Summe =	1.885.883

Anlage 2: Auszug aus der Liegenschaftskarte





Koblenz, 30.10.2024

Kreisverwaltung Mayen Koblenz
Kommunalaufsicht
1.15 001-43 G 300 Z

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als die nach § 5 Abs. 1 KomZG zuständige Errichtungsbehörde stellt hiermit auf Grund des § 5 Abs. 2 KomZG die o.a. Änderung der Verbandsordnung (neue Fassung) des „Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig“ vom 22.01.2008 in der Fassung vom 30.10.2024 zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 06.05.2024 fest.


Birgit Gellert
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

